

Datenschutzhinweis der Stadt Coburg
zum Erfassungsbogen zur Schülerbeförderung

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die
Stadt Coburg, Oberbürgermeister Dominik Sauerteig, Markt 1, 96450 Coburg,
Telefon: 09561 / 89 0, Fax: 09561 / 89 1179, info@coburg.de
2. Datenschutzbeauftragte ist
Stefanie Grundmann, Markt 1, 96450 Coburg
Telefon: 09561 / 89 1302, Fax: 09561 / 89 61302, stefanie.grundmann@coburg.de
3. Die Datenerhebung im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes für die kostenlose Schülerbeförderung und die anschließende Datenspeicherung erfolgen zu dem Zweck, Ihrem Kind eine Fahrkarte kostenfrei auszustellen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
4. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, lit. e, Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO i.V.m. Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG).
5. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden an die Städtischen Werke Überlandwerke Coburg GmbH (SÜC) weitergegeben.
6. Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach sechs Jahren - sofern kein zwingender Grund zur weiteren Aufbewahrung besteht - unverzüglich gelöscht.
7. Betroffenenrechte
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
8. Folge der Nichtbereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten und derjenigen Ihres Kindes bei der Anmeldung wäre, dass Ihrem Kind keine kostenlose Fahrkarte ausgestellt werden kann.
9. Eine automatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO besteht nicht.